

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1080/17 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart
vom 20. März 2017 - 12 K 2178/15 -

u n d Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
und die Richter Masing,
Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 14. August 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen, ohne dass es auf den Antrag auf Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand ankommt.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Paulus



Ausgefertigt

(Wolf)

Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts